

7. Entsprechende Anwendung der für die Zurücknahme der Berufung geltenden Vorschriften auf die Revision, wenn die Revision nach Zustellung der Terminbestimmung teilweise zurückgenommen und Antrag auf Verlustigerklärung gestellt wird?

RPD. §§ 566, 515.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1909 i. S. C. M. G. u. P. G. (Bekl. u. Widerkl.) w. C. G. u. A. R. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 394/08.

- I. Landgericht Saargemünd.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

... „Soweit die Revision von den Beklagten und Widerklägern zurückgenommen ist, handelt es sich um Zinsen, die ihnen infolge der Verjährungseinrede der Gegner abgesprochen wurden. Diese Zinsen hatten in der Klage noch keinen besonderen Anspruch gebildet, sondern waren mit dem Hauptanspruche widerklagend begehrt. Sie bildeten aber einen besonderen Abschnitt des Berufungsurteils unter II Abs. 1 und 4 sowie des Revisionsantrags und der Revisionsbegründung vom 20. September 1908. Die Zurücknahme der Revision in diesem Punkte ist nach Zustellung der Terminbestimmung durch Schriftsatz vom 27. November 1908 erfolgt, der am 30. November 1908 beim Reichsgericht einlief. In der mündlichen Verhandlung ist die Zurücknahme besonders erklärt worden. Auf diesen Sachverhalt stützt sich der Antrag der Revisionsbeklagten auf Verlustigerklärung nach §§ 566, 515 RPD.

Nach § 566 finden die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Zurücknahme der Berufung entsprechende Anwendung auf die Zurücknahme der Revision. Für die Berufung schreibt § 515

vor, daß die Zurücknahme, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt. Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

Aus diesen Grundsätzen hatte das Reichsgericht (Entsch. Bd. 7 S. 370) und damit in Übereinstimmung der erkennende Senat (Rep. II. 185/02, Ur. vom 21. Oktober 1902, Jurist. Wochenschr. 1902 S. 633 Nr. 10) in ihrer Anwendung auf die Revision hergeleitet, daß (da die Revisionsanträge in der Revisionschrift nur vorläufig angekündigt und erst in der mündlichen Verhandlung maßgebend gestellt würden) dann, wenn ein Teil der in der Revisionschrift gestellten Anträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werde, diese zurückgenommenen Anträge als überhaupt nicht gestellt zu behandeln seien. Deshalb wurde damals, als nur der Revisionsantrag hinsichtlich der Klage, nicht aber hinsichtlich der Widerklage, zurückgenommen, und der Revisionsantrag nur hinsichtlich der Summe beschränkt worden war — und zwar beides in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte —, der Antrag auf Verlustigerklärung abgelehnt. Diese Grundsätze waren eine notwendige Folge der damals unbedingt durchgeführten Mündlichkeit des Verfahrens, wonach gemäß §§ 519 und 297 RPD. die gewechselten Schriftsätze nur vorbereitenden Charakter hatten, Angriffs- und Verteidigungsmittel bis zum Schlusse derjenigen Verhandlung geltend gemacht werden konnten, auf welche das Urteil erging, und wonach der Revisionskläger bis dahin seine Anträge erweitern, der Revisionsbeklagte ebenso wie der Berufungsbeklagte sich bis zu diesem Augenblicke der Revision oder der Berufung des Gegners gemäß §§ 518, 521 RPD. und § 556 RPD. (a. F.) anschließen konnte. Der Schriftsatz, durch welchen das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt wurde, mußte nur die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, die Erklärung, daß dagegen das Rechtsmittel eingelegt werde, und die Ladung des Gegners enthalten. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgte durch Zustellung dieses Schriftsatzes (§§ 518, 553). Die Erklärung dagegen, inwieweit das Urteil angefochten werde und welche Abänderungen beantragt werden sollten, (Berufungs- und Revisionsanträge) waren kein wesentliches Erfordernis (§§ 519 Abs. 2,

554). Jene Erklärung konnte vielmehr ebensowohl aus der Berufungs- oder Revisionschrift wegbleiben, als auch, wenn sie Aufnahme gefunden hatte, später beliebig erweitert werden. Berufungs- wie Revisionsantrag war also gleichwie der Inhalt der Schriftsätze nur vorbereitender Natur. Ausschließlich der mündliche Antrag bestimmte die Grenzen des Berufungs- wie des Revisionsstreites. Die in der Berufungs- und Revisionschrift gestellten Anträge beschränkten den Berufungs- und Revisionskläger in keiner Weise.

Das Gesetz, betr. Änderungen der Zivilprozessordnung, vom 5. Juni 1905 (RGBl. S. 536) hat für das Revisionsverfahren mit dem Prinzipie uneingeschränkter Mündlichkeit gebrochen und an dessen Stelle ein teilweise schriftliches Verfahren gesetzt. Der Grundsatz, daß die in der Revisionschrift enthaltenen Anträge keine Bedeutung besitzen, und daß nur das mündlich Vorgetragene entscheide, hat keine Geltung mehr. Die Einlegung der Revision erfolgt nicht mehr durch Zustellung der Revisionschrift an den Gegner, sondern durch Einreichung der Revisionschrift beim Reichsgerichte, damit im Beschlußverfahren über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entschieden werden kann (§ 553). An die Stelle der Vorschrift, daß die Revisionsanträge erst in der mündlichen Verhandlung zu stellen sind, ist der Begründungszwang getreten, wonach die Revisionsanträge in der Revisionsbegründungsschrift enthalten sein und gerechtfertigt werden müssen (§ 554). Die Geltendmachung anderer Revisionsgründe ist nach Ablauf der Begründungsfrist nicht zulässig (§ 554). Enthält die Begründungsschrift keine Revisionsanträge, oder fehlt es an der Begründung dieser Anträge, so muß die Revision von Amts wegen als unzulässig verworfen werden (§ 554a). Und zwar muß zu jedem der mehreren selbständigen Ansprüche Revisionsantrag und Revisionsgrund angegeben werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 17 und Urteil des I. Zivilsenats vom 18. Dezember 1907, Rep. I. 123/07). In ähnlicher Weise hat sich die Anschlußrevision durch die Novelle geändert (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 78). Die Bedeutung, welche den Revisionsanträgen der Begründungsschrift nach der Novelle zukommt, zeigt sich auch darin, daß im Falle nicht gehöriger Begründung deren Streitwert von der ganzen Beschwerdesumme in Abzug kommt, und demzufolge selbst die übrigen gehörig gestellten und begründeten Revisionsanträge wegen Unzulässigkeit zu

verwerfen sind, wenn sie die Revisionssumme nicht erreichen. Erst wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, wird Termin bestimmt und von Amts wegen den Parteien bekannt gemacht (§ 555). Nach der Novelle ist somit das Revisionsverfahren durchweg abweichend von dem Berufungsverfahren geordnet.

Nach dem Geiste dieser geänderten Gesetzgebung kann fernerhin nicht mehr behauptet werden, daß der schriftliche Revisionsantrag nur vorbereitender Natur sei, und daß nicht durch ihn, sondern durch den mündlichen Antrag die Grenzen des Revisionsstreits gezogen würden. Es wird zwar in § 559 bestimmt, daß hinsichtlich der Verletzungen des materiellen Rechts sowohl Beschränkungen, als auch Erweiterungen der schriftlichen Anträge statthaft sind und in der mündlichen Verhandlung neue, in der Begründungsschrift nicht enthaltene dem materiellen Rechte angehörige Revisionsgründe vorgebracht werden dürfen und nur die in den Begründungsschriften der Revision und Anschließungsrevision geltend gemachten Verfahrensverletzungen, soweit nicht von Amts wegen Mängel des Verfahrens zu beachten sind, der richterlichen Beurteilung Grenzen setzen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 362). Allein durch diese Beschränkungen des Schriftlichkeitsprinzips wird der früher maßgebende Grundsatz, daß die in der Revisionschrift gestellten Anträge nur angekündigte seien, nicht mehr gestützt.

Folglich sind gehörig gestellte und begründete, aber nach der Terminbestimmung durch Schriftsatz zurückgenommene selbständige Revisionsanträge, wie dies hier zutrifft, für die Revisionsinstanz nicht mehr als überhaupt nicht gestellt zu behandeln. Denn abweichend von der Berufung ist für die Revision die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung gefordert wird, sowie deren Begründung, ein wesentliches Erfordernis des Rechtsmittels. Nur in diesem Sinne ist nunmehr § 566 zu verstehen, indem er die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zurücknahme der Berufung, also des § 515, verfügt.

Der Revisionsantrag, den die Revisionskläger hinsichtlich der Binsen gestellt und gehörig begründet hatten, hat selbständigen Charakter. . . . Auch äußerlich ist diese Selbständigkeit in dem verfügenden Teile des Urteils des Oberlandesgerichts zum Ausdruck gekommen. Mit den übrigen Revisionsanträgen hängt er nicht zusammen. Wird ein

solcher Antrag nach erfolgter Terminbestimmung zurückgenommen, so ist auf gegnerischen Antrag auf Verlustigerklärung gemäß §§ 515, 566 zu erkennen. Deshalb wurde dem hierauf gerichteten Antrag stattgegeben.

Daraus, daß § 515 von Zurücknahme der Berufung, von dem Verlust des Rechtsmittels, von den durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten redet, hat man nach früherem Rechte gefolgert, daß es eine teilweise Zurücknahme der Revision nicht gebe, sondern daß § 515 auch für die Revisionsinstanz nur dann Anwendung finde, wenn das Rechtsmittel überhaupt zurückgenommen werde.

Vgl. Entsch. des RG's in Zivilf. Bb. 7 S. 370 und Jurist. Wochenschr. 1902 S. 633 Nr. 10.

Auch diese Schlußfolgerung trifft auf den von der Novelle beherrschten Rechtszustand nicht mehr zu. Die von § 566 angeordnete entsprechende Anwendung des § 515 ist unter der Herrschaft der Novelle eben nur mit Beachtung der neu geschaffenen Besonderheiten der Revision möglich.

Danach war dem Antrage auf Verlustigerklärung, wie geschehen, stattzugeben, und im übrigen die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Über die Kosten der Zurücknahme war ein besonderer Ausspruch nicht nötig, da den Revisionsklägern überhaupt alle Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen sind.“